

**Satzung  
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen  
nach §§ 135 a - 135 c BauGB  
in der Stadt Bergisch Gladbach  
in der Fassung der I. Nachtragssatzung**

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV NW S. 762) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 25.03.1999, 09.12.2004 und der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen einer Delegation nach § 60 Abs. 1 S. 1 und 2 GO NRW am 23.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 12 BauGB.

**§ 3  
Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

#### **§ 4**

#### **Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundflächen (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

#### **§ 5**

#### **Anforderungen von Vorauszahlungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

#### **§ 6**

#### **Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

#### **§ 7**

#### **Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

#### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **HINWEIS:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Bergisch Gladbach, den 26.03.1999

Opladen  
Bürgermeisterin MdL

Die Satzung vom 26.03.1999 wurde am 03.04.1999 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist seit 04.04.1999 in Kraft.

Die I. Nachtragssatzung vom 13.12.2004 wurde am 16.12.2004 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist seit 17.12.2004 in Kraft.

Die II. Nachtragssatzung vom 24.06.2020 wurde am 27.06.2020 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist seit 28.06.2020 in Kraft.

**Anlage**  
**zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**  
**nach § 135 c Baugesetzbuch in Stadt Bergisch Gladbach**

**Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

1. Anpflanzung / Aussaat von standortgeeigneten Gehölzen, Kräutern und Gräsern
  - 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen
    - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916
    - Anpflanzung von Hochstämmen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
    - Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigung sowie Sicherung der Baumscheiben
    - Erhöhter Pflegeaufwand infolge extremer Wetterlagen (Klimawandel), z.B. zusätzliche Bewässerung und Sanierungsmaßnahmen
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 30 Jahre
  - 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln
    - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitungen nach DIN 18915
    - Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
    - Je 100 m<sup>2</sup> je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
    - Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
    - Erhöhter Pflegeaufwand infolge extremer Wetterlagen (Klimawandel), z.B. zusätzliche Bewässerung und Sanierungsmaßnahmen
    - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 30 Jahre
  - 1.3 Anlage standortgerechter Wälder
    - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
    - Aufforstung mit standort- und klimagerechten Arten

- 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3-5jährig, Höhe 80-120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Erhöhter Pflegeaufwand infolge extremer Wetterlagen (Klimawandel), z.B. Ersatzpflanzungen bei flächigen Ausfällen durch Unwetter, Trockenheit oder Schädlinge
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 30 Jahre

#### 1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 m<sup>2</sup> ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Regelmäßige Pflegeschritte der Bäume und zweimalige Mahd der Wiese pro Jahr
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 30 Jahre

#### 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
- Fortlaufende zweimalige Mahd im Jahr oder regelmäßige extensive Beweidung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 30 Jahre

### 2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

#### 2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- ggf. Anpflanzung standortgerechter Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 10 Jahre

## 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorgaben
- ggf. Anpflanzung standortgerechter Pflanzen
- ggf. Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 30 Jahre

## 3. Maßnahmen zur Extensivierung

### 3.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- ca. alle 5 Jahre Maßnahmen zur Entbuschung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 30 Jahre

### 3.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- Nutzungsaufgabe
- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Ca. alle 5 Jahre Maßnahmen zur Entbuschung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 30 Jahre

### 3.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fortlaufende zweimalige Mahd im Jahr oder regelmäßige extensive Beweidung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 30 Jahre

### 3.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts

- Bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fortlaufende zweimalige Mahd im Jahr oder regelmäßige extensive Beweidung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 30 Jahre